

Statuten für den Verein

# **Initiative Langenzersdorf**

Langenzersdorf im Februar/März 2017  
Franz Kubik und Peter Schawerda



# Inhaltsverzeichnis

<b>§1</b>	<b>Name, Sitz und Tätigkeitsbereich .....</b>	<b>1</b>
<b>§2</b>	<b>Zweck, Mittel, Vereinsjahr .....</b>	<b>1</b>
<b>§3</b>	<b>Mitgliedschaft und Erwerb der Mitgliedschaft .....</b>	<b>2</b>
<b>§4</b>	<b>Beendigung der Mitgliedschaft .....</b>	<b>3</b>
<b>§5</b>	<b>Rechte und Pflichten der Mitglieder.....</b>	<b>4</b>
<b>§6</b>	<b>Vereinsorgane.....</b>	<b>4</b>
<b>§7</b>	<b>Die Generalversammlung.....</b>	<b>4</b>
<b>§8</b>	<b>Aufgaben der Generalversammlung.....</b>	<b>6</b>
<b>§9</b>	<b>Der Vorstand.....</b>	<b>6</b>
<b>§10</b>	<b>Aufgaben des Vorstands .....</b>	<b>7</b>
<b>§11</b>	<b>Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder .....</b>	<b>8</b>
<b>§12</b>	<b>Rechnungsprüferin/Rechnungsprüfer .....</b>	<b>9</b>
<b>§13</b>	<b>Schiedsgericht.....</b>	<b>9</b>
<b>§14</b>	<b>Fokusgruppen .....</b>	<b>10</b>
<b>§15</b>	<b>Besetzung vakant gewordener Ämter .....</b>	<b>10</b>
<b>§16</b>	<b>Freiwillige Auflösung des Vereins.....</b>	<b>10</b>
<b>§17</b>	<b>Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des begünstigten Zwecks.....</b>	<b>10</b>

## **§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- 1.1 Der Verein führt den Namen Initiative Langenzersdorf
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Langenzersdorf und erstreckt seine Tätigkeit auf Langenzersdorf und Umgebung
- 1.3 Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

## **§2 Zweck, Mittel, Vereinsjahr**

- 2.1 Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Er verfolgt ausschließlich und mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung. Er setzt sich ausschließlich für ideelle Ziele ein, wie
  - a) *Beistand und Unterstützung sozial bedürftiger Menschen*
  - b) *Initiierung und Unterstützung von integrativen, edukativen und kompetenzfördernden Maßnahmen und Projekten*
  - c) *Sammlung von Berufserfahrungen durch ehrenamtliche Leistungen bei Produktion, Verarbeitung und Vertrieb von handwerklichen Erzeugnissen und/oder Dienstleistungen zu Gunsten von sozialen Einrichtungen und Institutionen*
  - d) *Initiativen zur Mitwirkung und Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben in der Region und insbesondere der Marktgemeinde Langenzersdorf*
  - e) *Beteiligung an sozialen und mildtätigen Projekten oder deren selbständige Verwirklichung*
  - f) *Förderung gegenseitiger Hilfsbereitschaft*
- 2.2 Für die Verwirklichung des Vereinszweckes sind folgende Tätigkeiten vorgesehen:
  - a) *Führung und Verwaltung eines Lagers für gespendete Nahrungsmittel, Hygieneprodukte und Second Hand Gebrauchsgegenständen inklusive deren Abgabe an sozial bedürftige Menschen*
  - b) *Unterrichtung in der Herstellung von Gütern aus Naturressourcen und handwerklich erzeugten Handelswaren inklusive Verarbeitung , Veredelung und Direktvertrieb*
  - c) *Weiterbildung durch Schulungen, Zusammenkünfte, Diskussionen, Vorträge, und andere Veranstaltungen*

- d) *Entwicklung von Angeboten zur integrativen Freizeitgestaltung*
- e) *Führung einer Website und/oder sonstiger elektronischer Medien*
- f) *Herausgabe von Newsletters, Druckwerken und sonstigen Vereinsinformationen*

2.3 Die erforderlichen finanziellen/materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) *Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge*
- b) *Subventionen, Förderungen und Sponsoring*
- c) *Spenden, Bausteinaktionen, Crowdfunding, Sammlungen, Vermächtnisse, sonstige Zuwendungen*
- d) *Erträge aus Veranstaltungen, Werbeeinnahmen*
- e) *Erträge aus dem Direktvertrieb und Verkauf der hergestellten und/oder verarbeiteten veredelten Güter und Handelswaren oder aus Dienstleistungen und gastronomischen Einrichtungen*
- f) *Vermögensverwaltung wie z.B. Zwischenfinanzierungen, Beteiligungen, Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung usw.*

2.4 Das Vereins- und Rechnungsjahr beginnt jeweils am 01.01. und endet am 31.12.

### **§3 Mitgliedschaft und Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

- 3.1 Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die sich ehrenamtlich an der Arbeit des Vereins beteiligen und den jährlichen Mitgliedsbeitrag voll einbezahlt haben.
- 3.2 Außerordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Beitrages fördern.
- 3.3 Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich durch ihr maßgebliches Wirken besondere und nachhaltig wirksame Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.
- 3.4 Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht im Verein und können auch im Verein kein Amt ausüben.

- 3.5 Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne die Angabe von Gründen verweigert werden.
- 3.6 Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.
- 3.7 Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründerinnen/ Vereinsgründer, im Falle eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründerinnen/Gründer des Vereins.

#### **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 4.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- 4.2 Der Austritt kann nur zum Ende des Vereinsjahres, das ist der 31. Dezember, erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens ein Monat vorher schriftlich, per E Mail oder sozialer Medien mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe/der Versendung maßgeblich.
- 4.3 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher oder per E Mail oder sozialer Medien mitgeteilter Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge ist davon nicht betroffen.
- 4.4 Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung von Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaftem, vereinschädigendem Verhaltens beschlossen werden.
- 4.5 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.
- 4.6 Bei Gefahr im Verzug kann der Vorstand bis zur Entscheidung der Generalversammlung ein wirksames Ruhen der Mitgliedschaft beschließen.

## **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 5.1 Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung und bei Arbeitsmeetings sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur ordentlichen Mitgliedern zu.
- 5.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 5.3 Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- 5.4 Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- 5.5 Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- 5.6 Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- 5.7 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 5.8 Die Mitglieder sind zur pünftlichen Bezahlung ihrer Beiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **§6 Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (siehe §7 und §8), der Vorstand (siehe §9 und §10) die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer (siehe §12) und das Schiedsgericht (siehe §13).

## **§7 Die Generalversammlung**

- 7.1 Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

## 7.2 Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a) *Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder*
- b) *schriftlichen, begründeten Antrag, dem die begehrte Tagesordnung anzuschließen ist, von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder*
- c) *Verlangen der Rechnungsprüferinnen/ Rechnungsprüfer oder*
- d) *Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators*

binnen vier Wochen statt.

- 7.3 Zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, per E-Mail-Adresse oder über soziale Medien einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die /einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
- 7.4 Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung müssen mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, per E-Mail, oder über soziale Medien einlangen und sind in die Tagesordnung aufzunehmen.
- 7.5 Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung und nicht unter dem Punkt Allfälliges gefasst werden.
- 7.6 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 7.7 Die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 7.8 Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit welchen die Vereinsstatuten geändert oder der Verein aufgelöst werden sollte, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 7.9 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau/der Obmann; in deren/ dessen Verhinderung ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter. Wenn auch diese/dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.



## §8 Aufgaben der Generalversammlung

Folgende Aufgaben obliegen der Generalversammlung:

- a) *Beschlussfassung über den Voranschlag*
- b) *Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Vorstands und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer*
- c) *Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer.*
- d) *Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer und Verein.*
- e) *Entlastung des Vorstands*
- f) *Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr, der Mitgliedsbeiträge und ehrenamtlicher Leistungen für Vereinstätigkeiten der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder*
- g) *Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft*
- h) *Beschlussfassung über Statutenänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins*
- i) *Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen*

## §9 Der Vorstand

- 9.1 Der zu wählende Vorstand besteht aus Obfrau/Obmann, Stellvertreterin/Stellvertreter, Schriftführerin/Schriftführer, Stellvertreterin/Stellvertreter, Kassierin/Kassier, Stellvertreterin/Stellvertreter. Ergänzend können Beisitzerinnen/Beisitzer zur Umsetzung spezieller Aufgaben oder Projekte in den Vorstand gewählt werden.
- 9.2 Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder für mehr als 60 Tage aus, so ist jede Rechnungsprüferin/jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüferinnen/die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentlichen Generalversammlung einberufen zu hat.

- 9.3 Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 9.4 Der Vorstand wird von der Obfrau/vom Obmann, bei Verhinderung von der Stellvertreterin/dem Stellvertreter schriftlich, schriftlich, per E Mail-Adresse oder über soziale Medien einberufen. Sind auch diese oder dieser mehr als 60 Tage verhindert, ist die Einberufung des Vorstands durch jedes sonstige Vorstandsmitglied möglich.
- 9.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist oder bei Umlaufbeschlüssen mitabgestimmt hat.
- 9.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Obfrau/des Obmann.
- 9.7 Den Vorsitz führt die Obfrau/der Obmann, bei Verhinderung die Stellvertreterin/der Stellvertreter. Ist auch diese/dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die anderen Vorstandsmitglieder mehrheitlich bestimmen.
- 9.8 Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (siehe 9.3.) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (siehe 9.9) und Rücktritt (siehe 9.10).
- 9.9 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- 9.10 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit in schriftlicher Form, per E Mail, über soziale Medien oder in mündlicher Form ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (siehe 9.2) eines Nachfolgers wirksam.

## **§10 Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 10.1 Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechendes Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis
- 10.2 Erstellung des Jahresvoranschlags sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses

- 10.3 Vorbereitung der Generalversammlung
- 10.4 Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
- 10.5 Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- 10.6 Verwaltung des Vereinsvermögens
- 10.7 Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern
- 10.8 Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

## **§11 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- 11.1 Die Obfrau/der Obmann führt das laufende Geschäft des Vereins. Die Schriftführerin/der Schriftführer unterstützt die Obfrau/den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 11.2 Die Obfrau/der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obfrau/des Obmanns und der Kassierin/des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- 11.3 Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen hin zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in 11.2. genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- 11.4 Bei Gefahr im Verzug ist die Obfrau/der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 11.5 Die Obfrau/der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 11.6 Die Schriftführerin/der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- 11.7 Die Kassierin/der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 11.8 Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der Obfrau/des Obmanns, der Schriftführerin/des Schriftführers oder der Kassierin/des Kassiers ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter.

## **§12 Rechnungsprüferin/Rechnungsprüfer**

- 12.1 Zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer dürfen - mit Ausnahme der Generalversammlung - keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 12.2 Den Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 12.3 Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer die Bestimmungen des §9, Punkt 9.8, 9.9 und 9.10 sinngemäß.

## **§13 Schiedsgericht**

- 13.1 Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 13.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichterin/ Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichterrinnen/Schiedsrichter binnen weiterer vierzehn Tagen ein drittes ordentliches Mitglied zur/zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ, mit Ausnahme der Generalversammlung, angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 13.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§14 Fokusgruppen**

- 14.1 Die Obfrau/der Obmann kann Fokusgruppen einrichten. Diese erfüllen jene Aufgaben, die ihnen von der Obfrau/dem Obmann zugeteilt werden.
- 14.2 Einer Fokusgruppe steht jeweils eine Teamleaderin/ein Teamleader vor. Die Mitglieder einer Fokusgruppe müssen nicht dem Vorstand angehören.
- 14.3 Die Fokusgruppen bestehen nur während der Amtszeit der Obfrau/des Obmanns die/der sie eingesetzt hat. Für ihr weiteres Bestehen bedürfen sie der Bestätigung der jeweils nachfolgenden Obfrau/des jeweils nachfolgenden Obmanns.
- 14.4 Die Obfrau/der Obmann ist berechtigt, die Dauer der Fokusgruppe zu bestimmen bzw. deren Mitglieder abzurufen oder neu zu bestellen.

## **§15 Besetzung vakant gewordener Ämter**

Ist ein Vorstandsmitglied nicht in der Lage, sein Amt anzutreten, oder ist es während seines Amtsjahres verhindert, dieses auf die Dauer von mehr als sechzig Tagen auszuüben, ist gemäß §9 Punkt 9.2 vorzugehen.

## **§16 Freiwillige Auflösung des Vereins**

- 16.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 16.2 Die Generalversammlung hat - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin oder einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist.
- 16.3 Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

## **§17 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des begünstigten Zwecks**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.